

Satzung
über
die Ausübung des besonderen Vorkaufrechts nach § 25 Absatz 1 Nummer 2
Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Schallodenbach

vom 15.08.2025

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schallodenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Satzung wird zur Erweiterung des Parkplatzes neben dem Feuerwehrhaus, zur verkehrssicheren Abstellung der Privat-Fahrzeuge der Einsatzkräfte, benötigt. Im Rahmen dieser Satzung wird das Grundstück festgelegt, an dem der Ortsgemeinde Schallodenbach ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zusteht.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das nachgenannte Grundstück:

Fl.St.Nr. 229/1 (292,00 m²)

Das genannte Grundstück ist im beiliegenden Lageplan Maßstab 1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Vorkaufsrecht

Der Ortsgemeinde Schallodenbach steht ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an der in § 2 genannten Fläche zu.

Die Eigentümer des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks sind verpflichtet, der Ortsgemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechts, des § 27 a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechts zu Gunsten Dritter sowie des

§ 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechts wird hingewiesen.

Schallodenbach, den 15.02.25

Markus Rösner
Ortsbürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Markus Rösner', written over the printed name and title.